

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. Art. 6
Denkmalschutzgesetz (DSchG)**

Über die Gemeinde / Markt / Stadt _____

An das Landratsamt Weilheim-Schongau

Baudenkmal:		
Aktenzeichen:		Ort
Straße		Fl.Nr.:

Antragsteller/in (Familienname, Vorname):	Telefonnummer:
Anschrift:	E-mailadresse:
Kontaktdaten evt. von der/dem Antragsteller/in abweichenden Ansprechpartner/in:	

Art des Vorhabens (Genaue Beschreibung, ggf. auf gesondertem Blatt):

Anlagen:

- Maßnahmenbeschreibung (4-fach)
- Fotos
- Kostenangebote (4-fach)
- Darstellung der Maßnahme (z. B. Pläne) (4-fach)
-

Ort, Datum

Unterschrift

Stellungnahme der Gemeinde

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Die Erlaubnis ist über die Gemeinde einzureichen, diese leitet den Antrag an die Untere Denkmalschutzbehörde weiter!

Veränderungen an und in Baudenkmalern sind erlaubnispflichtig nach Art. 6 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG).

Veränderungen an und in Baudenkmalern können aber auch in bestimmten Fällen baugenehmigungspflichtig nach der Bayer. Bauordnung sein. In Zweifelsfällen ist es daher zweckmäßig, mit dem Bauamt am Landratsamt Rücksprache zu halten.

Auch Veränderungen in der Nähe von Baudenkmalern sind nach Art.6DSchG erlaubnispflichtig, wenn sich die Änderungen auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines der Baudenkmalern auswirken können.

Um das Vorhaben richtig beurteilen zu können, **ist es zwingend notwendig, dass mit dem Antrag eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen vorgelegt wird.** Die **Maßnahmenbeschreibung** muss Angaben über Material, Bauart, Farbe, Umfang der Arbeiten, evtl. ergänzt durch Zeichnungen, Fotos, Skizzen usw. enthalten.

Bei Erneuerung von Bauelementen (Fenster, Türen etc.) sind z. B. eine Ansichtszeichnung und eine genaue Material- und Ausführungsbeschreibung sowie Detailfotos des Bestands dem Antrag beizufügen.

Bei Werbeanlagen sind eine Bauzeichnung oder Fotomontage und eine Baubeschreibung mit Angaben zu Art, Größe, Werkstoffe, Farben, Beleuchtung und Anbringungsort dem Antrag beizufügen.

„Die Daten werden erhoben, um das bauaufsichtliche bzw. denkmalrechtliche Verfahren durchzuführen. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. E) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitergehende Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage des Landratsamtes, alternativ von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder vom behördlichen Datenschutzbeauftragten erhalten.“